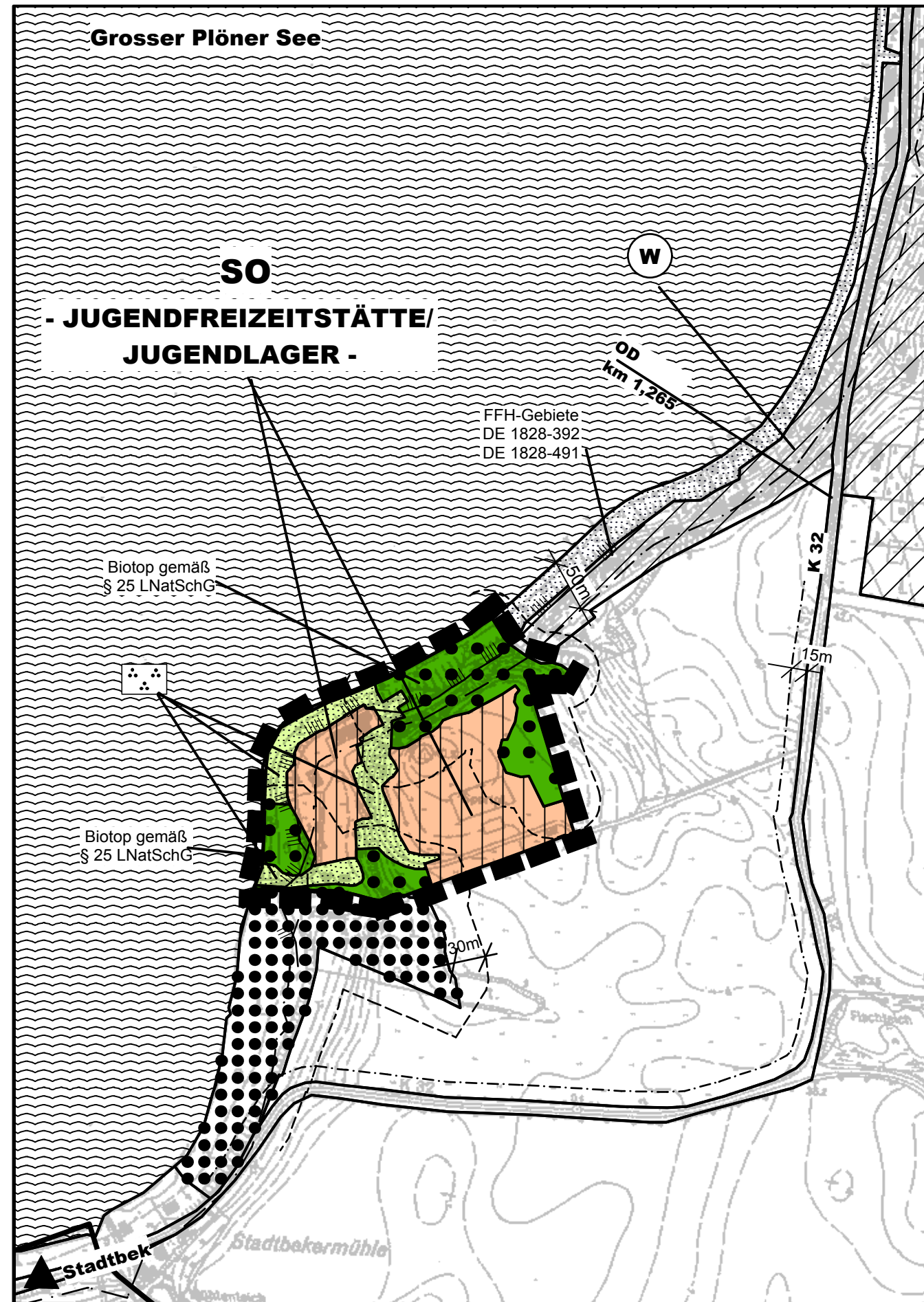
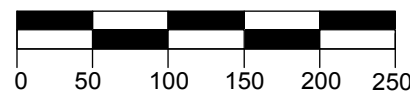


PLANZEICHNUNG

M.: 5.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

DARSTELLUNGEN

■ ■ ■ ■ ■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO SONSTIGES SONDERGEBIET
- JUGENDFREIZEITSTÄTTE/ JUGENDLAGER -

GRÜNFLÄCHEN

■ ■ ■ ■ ■ GRÜNFLÄCHEN

⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ PARKANLAGE

FLÄCHEN FÜR WALD

● ● ● ● ● FLÄCHEN FÜR WALD

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- - - - - WALDABSTAND

- - - - - SCHUTZSTREIFEN AN GEWÄSSERN

||||| FFH-GEBIET

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

§ 11 BauNVO

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB

§ 24 LWaldG

§ 26 LNatSchG

VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.05.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Ostholsteiner Anzeiger“ am 16.05.2007 erfolgt.
- 1b) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 16.05.2007 durchgeführt worden.
- 1c) Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2008.
- 1d) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß § 4 (2) und 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 19.10.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1e) Die Gemeindevertretung hat am 04.03.2008 den Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1f) Der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom 17.03.2008 bis zum 17.04.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1g) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.10.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1h) Der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher haben der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung in der Zeit vom 22.03.2010 bis zum 22.04.2010 während der Dienstzeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.03.2010 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher fand eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 letzter Satz BauGB statt.
- 1i) Die Gemeindevertretung hat die 6. Flächennutzungsplanänderung am 21.06.2010 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- 2) Das Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein hat mit Erlass vom 30.03.2012, Az.: IV 263-512. 111-55.7 (6.Ä.) die 6. Flächennutzungsplanänderung ~~mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweisen~~ genehmigt.
- 3) ~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen durch Beschluss vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Erlass vom Az.: bestätigt.~~
- 4) Die Erteilung der Genehmigung der 6. Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 24.09.2012 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) hingewiesen. Die 6. Flächennutzungsplanänderung wurde mithin am 25.09.2012 wirksam.

Hutzfeld, 26.09.2012

Siegel

- 1. Stellvertreter des Bürgermeisters -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE BOSAU

für das Gebiet am südlichen Ortsrand von Bosau,
westlich der Stadtbeker Straße (K 32)
- Jugendfreizeitstätte DJO-Heim -

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bosau durch das Planungsbüro Ostholstein,
Tremkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.



Stand: 02. Januar 2012